



BESCHLUSSVORLAGE

Antragsteller/in

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Wagner, Manfred	1664/20 - I/548
-----------------	-----------------

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis
Finanz- und Wirtschaftsausschuss		

Betreff:

**Verwaltungsgebühren und Pachtentgelte für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen
zur Durchführung gastronomischer Außenbewirtschaftung**

Anlage/n:

Ohne Anlagen

Text:

Im Jahr 2020 wird auf die Erhebung der Gebühren und Pachtentgelte für die vor der Feststellung des Pandemiefalles durch Sondernutzungserlaubnis oder Pachtvertrag geregelte Inanspruchnahme öffentlicher Flächen zur Durchführung der gastronomischen Außenbewirtschaftung verzichtet.

Wetzlar, den 22.05.2020

gez. Wagner

Begründung:

Die in Wetzlar etablierten Gastronomiebetriebe tragen mit ihren vielfältigen Angeboten und in den Sommermonaten zudem mit ihrer Außenbewirtschaftung ganz maßgeblich zur Attraktivität unserer Stadt bei. Die Stadt Wetzlar ist sich der schwierigen Situation, in der sich das Gastronomiegewerbe infolge der Corona-Pandemie befindet, sehr bewusst und will im Rahmen ihrer Möglichkeiten einen weiteren Beitrag zur Unterstützung der Betriebe leisten.

Neben den bereits eröffneten Regelungen zur Erleichterung bei der Zahlung kommunaler Steuern und der prinzipiell bestehenden Möglichkeit für Gewerbetreibende, auch staatliche Hilfen in Anspruch zu nehmen, wird eine weitere Form der Unterstützung der Gastronomiebetriebe in dem Verzicht auf die Erhebung der Gebühren und Pachtentgelte für die vor Feststellung des Pandemiefalles durch Sondernutzungserlaubnis oder Pachtvertrag geregelte Inanspruchnahme öffentlicher Flächen zur Durchführung gastronomischer Außenbewirtschaftung gesehen.

Auch wenn die im vergangenen Haushaltsjahr aus der Flächenüberlassung für die Durchführung der Außenbewirtschaftung erwirtschaftete Summe sich „nur“ auf insgesamt rund 25.000 € bemisst, stellt der vorgeschlagene Verzicht doch ein weiteres, merkliches Zeichen der Unterstützung der Gastronomiebetriebe in der Stadt, die ihre Außengastronomie unter Nutzung öffentlicher Flächen gestalten, dar.

Darüber hinaus ist die Verwaltung bemüht, im Rahmen des Möglichen (Beachtung der Belange der Hilfs- und Rettungsdienste, der Ver- und Entsorgungseinrichtungen) Flächen zu identifizieren, die den Gastronomen befristet auf das Jahr 2020 überlassen werden können, um den einzelnen Gastronomiebetrieben zusätzliche Flächen zuzuordnen, um auf diese Weise und unter Berücksichtigung der derzeit geltenden Abstandsregeln die Zahl der möglichen Sitzplätze zur Bewirtung von Gäste zu erweitern.

Dies wird aufgrund der örtlichen Gegebenheiten nicht im Falle eines jeden Gastronomiebetriebes mit Außenbewirtschaftung möglich sein. Daher ist vorgesehen, für die zusätzlichen Flächen die ansonsten bisher übliche Gebühr bzw. das entsprechende Pachtentgelt zu erheben.